



Der Fall Pupino

EuGH, Rs. C-105/03 (Maria Pupino), Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juni 2005

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 5. Auflage 2009, S. 164 (Fall Nr. 65)

1. Vorbemerkungen

Mit der Pupino-Entscheidung hat der Gerichtshof erstmals zur rechtlichen Bedeutung von intergouvernementalen Rahmenbeschlüssen nach Art. 34 Abs. 2 lit. b EU – also Unionssekundärrechtsakten in der dritten Säule (Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, PJZS) – Stellung genommen. Diese sind dem Vertragswortlaut zufolge nicht „unmittelbar wirksam“; ansonsten entspricht ihre vertragliche Definition jedoch derjenigen der Richtlinien in Art. 249 Abs. 3 EG. Der EuGH setzt sich über die Einschränkung bezüglich der unmittelbaren Wirkung zwar nicht hinweg, gleichwohl statuiert er – in Analogie zu Richtlinien (vgl. Fall 58) – eine Verpflichtung der nationalen Behörden und Gerichte zur „rahmenbeschlusskonformen Auslegung“ des nationalen Rechts. Grenzen dieser Verpflichtung können sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem strafrechtlichen Rückwirkungsverbot ergeben. Als Grundlage dieser Verpflichtung zieht der EuGH auch für die dritte Säule der Union – Gleiches muss dann auch für die zweite Säule (GASP) gelten – die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur loyalen Zusammenarbeit heran. Er schließt aus Art. 1 Abs. 2, 3 EU, dass den Mitgliedstaaten in der dritten Säule – und wiederum gilt dies auch für die GASP – die gleichen Verpflichtungen obliegen, die für sie nach Art. 10 EG im Rahmen der EG gelten.

2. Sachverhalt

Frau Pupino wurde in Italien wegen verschiedener Vergehen an Kindern strafrechtlich verfolgt. Die Zulässigkeit eines Beweiserhebungsantrags der Staatsanwaltschaft stand nach Auffassung des italienischen Ermittlungsrichters im Widerspruch zu nationalen Bestimmungen, die aber nach seiner Auffassung wiederum mit Opferschutzbestimmungen eines Rahmenbeschlusses nach Art. 34 Abs. 2 lit. b EU nicht vereinbar waren. Deren Auslegung erbat er vom EuGH im Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 35 Abs. 1 – 4 EU.

3. Aus den Entscheidungsgründen

31 Im Hinblick auf das Vorbringen der italienischen, der französischen, der niederländischen und der schwedischen Regierung sowie der Regierung des Vereinigten Königreichs ist zu prüfen, ob – wie das vorlegende Gericht annimmt und die griechische, die französische und die portugiesische Regierung sowie die Kommission geltend machen – die Verpflichtung der nationalen

Behörden, ihr innerstaatliches Recht so weit wie möglich im Licht von Wortlaut und Zweck der Richtlinien der Gemeinschaft auszulegen, mit den gleichen Wirkungen und Grenzen gilt, wenn es sich bei dem betreffenden Rechtsakt um einen aufgrund von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union ergangenen Rahmenbeschluss handelt.

32 Bejahendenfalls ist zu prüfen, ob – wie die italienische, die französische und die schwedische Regierung sowie die Regierung des Vereinigten Königreichs vorgetragen haben – eine Beantwortung der Vorlagefrage angesichts der Grenzen der Verpflichtung zu rahmenbeschlusskonformer Auslegung offensichtlich keine konkrete Auswirkung auf die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits haben kann.

33 Zunächst ist festzustellen, dass sich der Wortlaut des Artikels 34 Absatz 2 Buchstabe b EU sehr eng an den Wortlaut des Artikels 249 Absatz 3 EG anlehnt. Nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b EU haben Rahmenbeschlüsse insofern zwingenden Charakter, als sie für die Mitgliedstaaten „hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich [sind], ... jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel [überlassen]“.

34 Der zwingende Charakter von Rahmenbeschlüssen, der mit den gleichen Worten wie in Artikel 249 Absatz 3 EG zum Ausdruck gebracht wird, hat für die nationalen Behörden und insbesondere auch die nationalen Gerichte eine Verpflichtung zu rahmenbeschlusskonformer Auslegung des nationalen Rechts zur Folge.

35 Der Umstand, dass die Zuständigkeiten des Gerichtshofes nach Artikel 35 EU im Rahmen von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union weniger weit reichen als im Rahmen des EG-Vertrags, und die Tatsache, dass es kein vollständiges Rechtsschutzsystem gibt, das die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe im Rahmen von Titel VI gewährleisten soll, stehen dieser Schlussfolgerung nicht entgegen.

36 Unabhängig von dem durch den Vertrag von Amsterdam angestrebten Integrationsgrad bei der Verwirklichung einer immer engeren Union zwischen den Völkern Europas im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 EU ist es nämlich völlig verständlich, dass die Verfasser des Vertrages über die Europäische Union es für angebracht hielten, im Rahmen von Titel VI dieses Vertrages den Rückgriff auf Rechtsinstrumente mit analogen Wirkungen wie im EG-Vertrag vorzuse-

hen, um einen wirksamen Beitrag zur Verfolgung der Ziele der Union zu leisten.

37 Die Bedeutung der Zuständigkeit des Gerichtshofes für Vorhabentscheidungen nach Artikel 35 EU wird dadurch bestätigt, dass nach Absatz 4 dieses Artikels jeder Mitgliedstaat unabhängig davon, ob er eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben hat oder nicht, beim Gerichtshof in Verfahren nach Absatz 1 Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben kann.

38 Diese Zuständigkeit würde ihrer praktischen Wirksamkeit im Wesentlichen beraubt, wenn die Einzelnen nicht berechtigt wären, sich auf Rahmenbeschlüsse zu berufen, um vor den Gerichten der Mitgliedstaaten eine ihnen konforme Auslegung des nationalen Rechts zu erreichen.

39 Zur Untermauerung ihrer These machen die italienische Regierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs geltend, der Vertrag über die Europäische Union enthalte im Gegensatz zum EG-Vertrag keine Verpflichtung wie die des Artikels 10 EG, auf die sich der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung teilweise gestützt habe, um die Verpflichtung zu gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung des nationalen Rechts zu rechtfertigen.

40 Dieses Argument ist zurückzuweisen.

41 Nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 des Vertrages über die Europäische Union stellt dieser Vertrag eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, wobei die Aufgabe der Union – deren Grundlage die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die mit diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit, sind – darin besteht, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten.

42 Die Union könnte ihre Aufgabe kaum erfüllen, wenn der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, der insbesondere bedeutet, dass die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Recht der Europäischen Union treffen, nicht auch im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gelten würde, die im Übrigen vollständig auf der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen beruht, wie die Generalanwältin in Nummer 26 ihrer Schlussanträge zutreffend ausgeführt hat.

43 Aus den vorstehenden Erwägungen ist zu schließen, dass der Grundsatz konformer Auslegung in Bezug auf Rahmenbeschlüsse, die im Rahmen von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union ergangen sind, anzuwenden ist. Soweit das vorlegende Gericht das nationale Recht bei dessen Anwendung auszulegen hat, muss es seine Auslegung so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des Rahmenbeschlusses ausrichten, um das mit ihm angestrebte Ergebnis zu erreichen und so Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b EU nachzukommen.

44 Die Verpflichtung des nationalen Gerichts, bei der Auslegung der einschlägigen Vorschriften seines nationalen Rechts den Inhalt eines Rahmenbeschlusses heranzuziehen, wird jedoch durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere durch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot begrenzt.

45 Nach diesen Grundsätzen darf die genannte Verpflichtung insbesondere nicht dazu führen, dass auf der Grundlage eines Rahmenbeschlusses unabhängig von einem zu seiner Durchführung erlassenen Gesetz die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen, die gegen die Vorschriften dieses Beschlusses verstoßen, festgelegt oder verschärft wird (vgl. zu Richtlinien der Gemeinschaft u.a. Urteil X, Randnr. 24, und Urteil vom 3. Mai 2005 in den Rechtsachen C-387/02, C-391/02 und C-403/02, Berlusconi u.a., Slg. 2005, I-3565, Randnr. 74).

46 Die Bestimmungen, die Gegenstand des vorliegenden Ersuchens um Vorabentscheidung sind, betreffen jedoch nicht den Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Betroffenen, sondern den Verfahrensablauf und die Modalitäten der Beweiserhebung.

47 Die Verpflichtung des nationalen Gerichts, den Inhalt eines Rahmenbeschlusses bei der Auslegung der einschlägigen Vorschriften seines nationalen Rechts heranzuziehen, endet, wenn dieses nicht so angewandt werden kann, dass ein Ergebnis erzielt wird, das mit dem durch den Rahmenbeschluss angestrebten Ergebnis vereinbar ist. Mit anderen Worten darf der Grundsatz konformer Auslegung nicht zu einer Auslegung contra legem des nationalen Rechts führen. Er verlangt jedoch, dass das nationale Gericht gegebenenfalls das gesamte nationale Recht berücksichtigt, um zu beurteilen, inwieweit es so angewendet werden kann, dass kein dem Rahmenbeschluss widersprechendes Ergebnis erzielt wird.

48 Wie die Generalanwältin in Nummer 40 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, ist es aber nicht offensichtlich, dass im Ausgangsverfahren eine rahmenbeschlusskonforme Auslegung des nationalen Rechts unmöglich ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob sein nationales Recht in diesem Verfahren in einer rahmenbeschlusskonformen Weise ausgelegt werden kann.